

RS Vwgh 1990/7/2 90/19/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/19/0005

Rechtssatz

Mit dem Vorbringen der Partei, sie sei nicht über das Recht belehrt worden, binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheidausfertigung zu verlangen, ist schon deshalb nichts gewonnen, weil die allfällige Unterlassung dieser Belehrung nicht die Unwirksamkeit eines mündlichen Bescheides zur Folge hat (Hinweis E 12.3.1990, 90/19/0164).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190004.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at